



Begründung:

Die redaktionelle Ergänzung dient der Klarstellung, auf welche Messungen sich die Angaben beziehen sollen. Insbesondere bei Teilmessungen soll ersichtlich sein, welche Abschnitte zusammengehören.

2. § 155 Absatz 2 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst (Ergänzungen sind durch Unterstreichung gekennzeichnet):

„6. Art des jeweils verwendeten Messgerätes und Messverfahrens.“

Begründung:

Bei Teilmessungen besteht die Möglichkeit, dass verschiedene Messgeräte oder Messverfahren zum Einsatz kommen. Die Ergänzung dient zur Klarstellung, dass diese auch jeweils angegeben werden.

3. § 155 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst (Ergänzungen sind durch Unterstreichung gekennzeichnet):

„Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde zusammen mit den Aufzeichnungen der Messergebnisse nach § 127 Absatz 3 Satz 1 und § 128 Absatz 2 Satz 3 des Strahlenschutzgesetzes auf Verlangen vorzulegen.“

Begründung:

Mit der Ergänzung der Worte „der Messergebnisse“ soll klargestellt werden, um welche Aufzeichnungen es sich jeweils handelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. ██████